

Satzung

für die Schulmensa der Gemeinde Ellerau an der Grundschule und über die Erhebung von Gebühren (Mensasatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.05.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ellerau betreibt die Schulmensa an der Grundschule Ellerau, Dorfstr. 51 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Versorgung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Ellerau.
- (3) Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag im Einzelfall.

§ 2

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks durch die/den Personensorgeberechtigten. Die schriftliche Anmeldung ist zu richten an die Stadt Norderstedt, Fachbereich Schule und Sport, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt. Die Verpflegung beginnt in der Regel zwei Wochen nach Vorliegen des Antrags oder zu einem späteren, von den Personensorgeberechtigten konkret benannten Termin.
- (2) Alle Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. Besonderheiten in der Ernährung sind der Verwaltung bei Stellung des Antrags schriftlich mitzuteilen. Eine gluten- und/oder milcheiweißfreie Ernährung kann die Schulmensa nicht sicherstellen. Nicht durchführbar ist ebenfalls eine Versorgung mit hühnereiweißfreier Kost. Für betroffene Kinder besteht die Möglichkeit, sich selbst mitgebrachtes Mittagessen unentgeltlich in der Mensa erwärmen zu lassen. Andere Besonderheiten in der Ernährung sowie Lebensmittelunverträglichkeiten müssen auf ihre individuelle Leistbarkeit geprüft werden. Auch kann ein Beginn zwei Wochen nach Anmeldung nicht gewährleistet werden.

Ellerauer Ortsrecht

4-11

Lesefassung

- (3) Eine Essensteilnahme an nur einigen Tagen in der Woche ist gem. § 6 dieser Satzung möglich.
- (4) Die Aufnahme erfolgt jeweils für das laufende Schuljahr (01.08. bis 31.07.) und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern keine schriftliche Kündigung erfolgt.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes, welche über eine Kalenderwoche hinausgeht, wird anteilig kein Verpflegungsgeld erhoben
 1. bei unverzüglicher Einreichung eines ärztlichen Attestes, aus dem die Dauer der Abwesenheit hervorgeht.

oder

2. bei Ankündigung mindestens 2 Wochen vor Abwesenheit (z.B. in den Schulferien).

Die Abwesenheit des Kindes ist der Schulmensa (mensa@ellerau.de) unverzüglich mitzuteilen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Erstattung im Krankheitsfall rückwirkend ab dem ersten Abwesenheitstag.

- (6) Die Regelung des Absatzes 5 findet keine Anwendung während der allgemeinen Schließzeiten der Mensa, das heißt in den letzten drei Wochen der Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie dem Tag nach Himmelfahrt. Diese Schließzeiten sind bereits im Rahmen der Kalkulation der Höhe des Verpflegungsgeldes berücksichtigt worden.
- (7) Eine Kündigung kann jeweils schriftlich vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Dieses gilt auch für die Reduzierung auf weniger Verpflegungstage. Bei Schulwechsel gilt das Kind mit demselben Tage als abgemeldet, eine schriftliche Mitteilung der Eltern an die Verwaltung ist notwendig.

§ 3

Anmeldung/ Abmeldung bei ausschließlicher Ferienbetreuung

Im Rahmen der Ferienbetreuung bei ausschließlicher Ferienbetreuung erfolgt die schriftliche Anmeldung für die Mittagsverpflegung der Mensa bei der Volkshochschule Ellerau.

Die Teilnahme an der Mittagessverpflegung während der Ferienzeiten ist ausschließlich wochenweise buchbar.

Der Eingang des Aufnahmeantrages für die Ferienbetreuung und die Mittagsverpflegung muss mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der VHS Ellerau erfolgen. Der genaue Zeitraum der Teilnahme muss eindeutig bestimmt werden.

Ellerauer Ortsrecht

4-11

Lesefassung

Die Teilnahme endet nach Ablauf des festgelegten Zeitraums, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. § 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Ausschluss von Kindern

(1) Kinder, deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der fälligen Benutzungsgebühr länger als einen Kalendermonat im Rückstand sind, verlieren ihre Verpflegungsplätze. Das Ende der Verpflegung wird durch Bescheid festgestellt.

Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Verpflegung in der Mensa nicht erfolgen.

(2) Der Bürgermeister kann Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit in der Mensa über Gebühr erschweren. Vorher ist eine schriftliche Abmahnung auszusprechen.

(3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Parasitenbefall auf, so darf es die Mensa während der Zeit der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Mensa in Kenntnis zu setzen.

Im Falle von ansteckenden Krankheiten oder Parasitenbefall können Kinder sofort und auf mündliche Anweisung des Mensapersonals von der Teilnahme an der Verpflegung ausgeschlossen werden.

§ 5

Aufsicht

Den schriftlichen oder mündlichen Anweisungen der Gemeinde Ellerau, der Betreuer, der Lehrer und des Mensa-Personals ist Folge zu leisten.

Die Schüler unterliegen während ihres Aufenthalts in der Mensa der Aufsicht durch das Mensa-Personal.

Das Hausrecht obliegt neben der Gemeinde Ellerau der Schulleiterin/dem Schulleiter der Grundschule Ellerau oder ihren Beauftragten.

§ 6

Haftung

Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

Ellerauer Ortsrecht

4-11

Lesefassung

§ 7

Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Mensa erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr (Verpflegungsgeld).

Das Verpflegungsgeld wird wie folgt erhoben:

Wird eine Verpflegung an 5 Tagen pro Woche in Anspruch genommen, beträgt das Verpflegungsgeld pro Monat und Kind: € 44,00

Bei tageweiser Verpflegung von Schulkindern werden folgende Beträge pro Monat und Kind erhoben:

Anzahl der Tage pro Woche	Verpflegungsgeld
1	€ 10,00
2	€ 20,00
3	€ 30,00
4	€ 40,00

Stand: 01.08.2014

Alle vorstehend genannten Beträge werden entsprechend des Verbraucherindex für Nahrungsmittel jährlich zum Beginn des Schuljahres wie folgt angepasst: Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel in Deutschland auf der Basis 2005 = 100 gegenüber dem für den Monat des Inkrafttretens der Satzung veröffentlichten Index zum 30.06. eines Jahres, so ändert sich automatisch die Höhe des zu erhebenden Verpflegungsentgeltes im gleichen Verhältnis. Die Anpassung erfolgt zum Beginn des darauffolgenden Schuljahres. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Verpflegungsentgeltes ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Mensa aufgenommen, so sind in diesem Monat für jeden Verpflegungstag 2,40 € zu entrichten.

- (2) Bei der wochenweisen Buchung im Rahmen der Ferienbetreuung bei ausschließlicher Ferienbetreuung (vgl. § 3) wird pro Woche (5 Tage) ein Betrag in Höhe von 12,00 € erhoben.
- (3) Wird die Mensa aus wichtigem Grund (z. B. Personalmangel, Heizungsausfall) geschlossen, erfolgt die anteilige Rückerstattung der Gebühr auf formlosen Antrag der Personensorgeberechtigten ohne gesondertes Anschreiben ab dem dritten Schließtag in Folge und dann rückwirkend ab dem ersten Schließtag. Voraussetzung einer Erstattung ist, dass das Kind an diesen Tagen tatsächlich an der Mittagsverpflegung teilgenommen hätte.

Ellerauer Ortsrecht

4-11

Lesefassung

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Mensa.

§ 9

Gebührenpflicht/Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten bzw. der Personensorgeberechtigte verpflichtet. Ehegatten sind Gesamtschuldner.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 10

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. des laufenden Monats auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Abbuchungsermächtigungen können erteilt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Ellerau, den 10.06.2014

gez. Eckart Urban

Bürgermeister